

# Schwerpunkt: Postkolonialismus und Recht

Philipp Dann/Felix Hanschmann

## Postkoloniale Theorien, Recht und Rechtswissenschaft

### Einleitung in den Schwerpunkt

I.

Der thematische Schwerpunkt „Postkoloniale Theorien und Recht“ ist eine Kooperation der beiden Zeitschriften „Kritische Justiz“ und „Verfassung und Recht in Übersee“, der der Bedeutung postkolonialer Theorien für das Recht und die Rechtswissenschaft nachgeht. Jene Theorien haben ihren disziplinären Ursprung in den so genannten *Cultural Studies* im angelsächsischen Raum und sind von dort in ein transdisziplinäres Feld aus Literatur- und Kultur-, Sozial- und Geschichtswissenschaften in die deutsche Wissenschaft eingedrungen.<sup>1</sup> In der deutschen Rechtswissenschaft haben sie bislang allerdings wenig Aufmerksamkeit gefunden. Dieser Schwerpunkt soll dazu beitragen, dem abzuhelpfen.

II.

Angesichts der unterschiedlichen disziplinären Ursprünge, der Vielfalt der Autor\_Innen und der heterogenen theoretischen Ansätze begegnen verallgemeinernde Aussagen oder die Extraktion theoretischer Kernelemente notwendigerweise Bedenken. Gleichwohl lassen sich folgende, für postkoloniale Theorien prägende Forschungsschwerpunkte bzw. -interessen hervorheben: *Erstens* sind postkoloniale Theorien interessiert an den Diskursen, die koloniale Expansionen begleitet, strukturiert und legitimiert haben. Die Diskurse werden dabei nicht lediglich verstanden als narrative Begleiter ökonomischer, politischer, militärischer oder eben auch rechtlicher Strukturen, sondern als eigenständige, konstitutive Elemente kolonialer Herrschaft. Untersucht werden die Produktion und die Bedeutung kolonialen Wissens und damit auch die Rolle der Wissenschaften für koloniale Expansionen. Analysiert werden konkret die Epistemologien, die Philosophie, Ethnologie, Geographie, Anthropologie, Linguistik und die

1 Für die Gesellschaftswissenschaft: Franzki/Aikins, Postkoloniale Studien und kritische Sozialwissenschaft, in: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 40 (2010), S. 9, sowie den Tagungsbericht von Bruns, Postkoloniale Gesellschaftswissenschaften. Eine Zwischenbilanz, 17.6.2011-18.6.2011, Berlin, in: H-Soz-u-Kult, 18.7.2011, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=3720>. Für die Geschichtswissenschaft bahnbrechend die seit 1985 bei Manchester University Press erscheinende Reihe *Studies in Imperialism*. Für eine dezidiert auf postkoloniale Theorieansätze zurückgreifende Arbeit siehe: Marriott, *The Other Empire*, 2003. Für Deutschland: Conrad/Randeria (Hrsg.), *Jenseits des Eurozentrismus*, 2002; Conrad/Osterhammel (Hrsg.), *Das Kaiserreich transnational*, 2004; Zimmerer, *Krieg, KZ und Völkermord in Südwest-Afrika*, in: ders./Zeller (Hrsg.), *Der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen*, 2004, S. 45. Eine knappe, gleichwohl konzise Einführung in postkoloniale Theorien auf Deutsch ist: Castro Varela/Dhawan, *Postkoloniale Theorie*, 2005.

Rechtswissenschaft des kolonialen Zentrums entwickelt haben und die einen integralen Bestandteil kolonialer Eroberung und Herrschaft bildeten. *Zweitens* untersuchen postkoloniale Theorien die Konstruktion individueller und kollektiver Identitäten unter Bedingungen kolonialer Ungleichheit. Als ‚Untersuchungsobjekt‘ fungieren hierbei jedoch keinesfalls nur die Kolonisierten, denen die Kolonisatoren negative oder exotisierende Attribute zuschreiben. Da die Zuschreibungen gerade in der kolonialen Konstellation, die per definitionem von Herrschern und Beherrschten ausgeht, immer binär strukturiert sind, konstruieren die Kolonisatoren immer auch ihre eigene Identität in Abgrenzung zu dem als fremd markiertem ‚Anderen‘ (zivilisiert/barbarisch, fleißig/faul, rational/emotional, feminin/maskulin, fortschrittlich/primitiv, kultiviert/wild, entwickelt/unterentwickelt usw.).

Die hierin zum Ausdruck kommenden Wirkungen für das Selbstverständnis des kolonialen Zentrums sind der *dritte* Fokus postkolonialer Theorien. Allerdings beschränkt sich dieser Fokus nicht auf die Konstruktion von Identitäten, sondern erstreckt sich generell auf die Auswirkungen, die der Kolonialismus für das koloniale Zentrum gehabt hat. Kolonialismus wird in Abkehr früherer Forschungsansätze, die den dominanten Einfluss der Kolonisatoren auf die Kolonisierten in den Vordergrund rückten, demnach nicht als eine ‚Einbahnstraße‘ verstanden, sondern als ein Prozess interdependenter Beziehungen, gegenseitiger Einschreibungen und in Zentrum und Peripherie stattfindender Transformationen. *Viertens* schließlich richten sich die Blicke postkolonialer Theorien nicht allein in die Vergangenheit, sondern gerade auch darauf, in welchem - vielleicht unverdächtig daherkommendem - Gewand Elemente kolonialer Diskurse und Strukturen die formelle Beendigung kolonialer Herrschaft überlebt haben und heute noch in Politik, Kultur, Ökonomie, Kunst, Wissenschaft und im Recht wirkungsmächtig sind. Hier liegt aus unserer Sicht zugleich das praktisch-emanzipatorische Potenzial postkolonialer Theorien, weil mit ihnen koloniale Strukturen verdeckende, gleichwohl diese Strukturen aber fortführende und verfestigende Formen von Herrschaft, Einfluss, Kontrolle, Ausbeutung, Ausschließung, Ungleichheit oder Gewalt identifiziert und skandalisiert werden können. Wenn, wie *Michael Hardt* und *Antonio Negri* in ihrem Buch *Empire* schreiben, die „geographical and racial lines of oppression and exploitation that were established during the era of colonialism and imperialism have in many respect not declined but instead increased exponentially“,<sup>2</sup> dann besteht derzeit ein enormer Bedarf an Theorien und Methoden zur Analyse post- oder gar neokolonialer Herrschafts- und Exklusionsmechanismen.

### III.

Das Recht war und ist ein wesentliches Instrument und zugleich Ausdruck kolonialer Herrschaftsverhältnisse, umgekehrt aber auch ein wichtiges Mittel im Kampf gegen Re-Kolonisierungen. Der Kolonialismus war nicht nur untrennbar verbunden mit Konzepten der Rasse, des Geschlechts, der Zivilisation oder der Hygiene, deren durch die koloniale Situation geprägten Begriffsverständnisse wiederum Eingang gefunden haben in das Recht, sondern ebenso war der Kolonialismus ganz unmittelbar bedeutsam für Rechtsbegriffe wie Souveränität, Rechtspersönlichkeit, Eigentum, Staat und Volk. Dass postkoloniale Theorien, die im angelsächsischen Raum schon seit geraumer Zeit intensiv diskutiert werden, insbesondere von der deutschen Rechtswissenschaft bislang kaum rezipiert

2 Hardt/Negri, *Empire*, 2001, S. 43.

worden sind, liegt sicherlich auch an der marginalen Rolle, die dem deutschen Kolonialismus bis heute im kollektiven Bewusstsein der Deutschen zugeschrieben wird. Im Vergleich mit anderen Kolonialmächten, wie etwa Portugal, Spanien, Großbritannien, Frankreich oder den Niederlanden, mag der deutsche Kolonialismus in der Tat von einer „negligible quantity“<sup>3</sup> gewesen sein, wenngleich es wenig überzeugend erscheint, die Bedeutung des Kolonialismus für das politische, soziale und auch wissenschaftliche Leben allein unter Rückgriff auf quantitative Kriterien wie der Größe der von den Kolonisatoren in Besitz genommenen Gebiete oder der Zahl der kolonisierten Menschen bewerten zu wollen. Die geringe Rolle liegt vielleicht auch an einer gewissen eurozentrischen Fixierung der deutschen Rechtswissenschaft auf westliche Formen der Rechtswissenschaft und westliche Konzeptionen von Recht, Staat, Individuum oder Organisation.

Was auch immer die Gründe der geringen Bedeutung waren und sind, so wollen wir mit dem Schwerpunkt die Perspektiven ent-nationalisieren, ent-westlichen und einen Anschluss herstellen an Diskussionen, die andernorts längst begonnen haben. So haben beispielsweise Arbeiten von *Martti Koskenniemi*<sup>4</sup> oder *Antony Anghie*<sup>5</sup> den Blick auf das Völkerrecht ebenso radikal verändert wie Arbeiten aus dem Umfeld der so genannten *Third World Approaches to International Law*.<sup>6</sup> Diese Arbeiten haben nicht nur gezeigt, dass völkerrechtliche Ideen, Konzepte und Kategorien von Juristen in kolonialen Konstellationen entstanden beziehungsweise in Reaktion auf koloniale Begegnungen wesentlich geprägt worden sind. Sie haben auch angedeutet, wo möglicherweise Kontinuitäten kolonialer Herrschaft in neuer Gestalt zu beobachten sind. Rechtfertigungsnarrative, die dem historischen Kolonialismus eigen waren, wurden in aktuellen Appellen zum Schutz der Schwachen und Unterdrückten, in einem fürsorglichen Menschenrechtsdiskurs oder in paternalistischen Angeboten der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit identifiziert. Insbesondere die subalterne Frau wird in diesen Zusammenhängen häufig als „the more victimized subject“<sup>7</sup> konstruiert, die es, notfalls auch mit Hilfe militärischer Gewalt, zu schützen gilt. Die Menschenrechte, deren spezifisch europäischen Entstehungsbedingungen hervorgehoben werden und deren individualistischer Subjektbegriff infrage gestellt wird, werden sowohl wegen ihres Instrumentalisierungspotentials für politische, ökonomische und militärische Interventionen als auch wegen der durch sie tendenziell beförderten Individualisierung struktureller und systemischer Ungerechtigkeit als „trojanisches Pferd der Rekolonisierung“<sup>8</sup> hinterfragt und kriti-

3 So selbst *Edward Said*, einer der für die Entstehung postkolonialer Theorien bedeutendsten Autoren, in seinem Werk *Orientalism*. Eine überzeugende Kritik an der Marginalisierung des deutschen Kolonialismus findet sich bei: Gann, *Marginal Colonialism. The German Case*, in: Knoll/Gann (eds.), *Germans in the Tropics*, 1987, S. 1.

4 Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, 2002.

5 Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, 2005; ders., *Francisco de Vitoria and the Colonial Origins of International Law, Social and Legal Studies* 5 (1996), S. 321; ders., *Finding the Peripheries: Sovereignty and Colonialism in Nineteenth-Century International Law*, *Harvard International Law Journal* 40 (1999), S. 1; ders., *Time Present and Time Past: Globalization, International Finance Institutions, and the Third World*, *NYU Journal of International Law* 32 (2000), S. 243.

6 Chimni, *Third World Approaches to International Law: A Manifesto*, *International Community Law Review* 8 (2006), S. 3; ders., *International Institutions Today: An Imperial Global State in the Making*, *EJIL* 15 (2004), S. 1; Mutua, *Critical Race Theory and International Law*, *Villanova Law Review* 45 (2000), S. 841; Benton, *Law and Colonial Cultures. Legal Regimes in World History, 1400-1900*, 2002.

7 Kapur, *The Tragedy of Victimization Rhetoric: Resurrecting the „Native“ Subject in International/Post-Colonial Feminist Legal Politics*, in: *Harvard Human Rights Journal*, 15 (2010), S. 1 (2).

8 Merz, *Das trojanische Pferd der Rekolonisierung? Eine postkoloniale Kritik universeller Menschenrechte*, in: *Forum Recht* 3/2011, S. 88. <https://doi.org/10.5771/0623-4834-2012-2-127>

sier.<sup>9</sup> Ein weiteres Beispiel für die fruchtbaren Anwendungsfelder postkolonialer Ansätze ist sicherlich auch die Rechtsvergleichung. Hier haben Diskussion über die Bedeutung und Problematik von legal transplants, die Diffusionswege von Rechtsfiguren oder auch schlicht die Analyse der heutigen Gestalt des Rechts in postkolonialen Staaten immens von der Sensibilität gegenüber kolonialen und postkolonialen Traditionslinien profitiert.<sup>10</sup>

Zutage tritt bei alledem die Eurozentrik der Perspektiven, von denen selbstverständlich auch rechtswissenschaftliche Arbeiten nicht frei sind. Das Anlegen vermeintlich universaler, tatsächlich aber partikularistischer, weil zutiefst westlich geprägter Begriffe, Konzepte, Vorstellungen, Formen und Maßstäbe und die hieraus beinahe zwangsläufig folgenden ‚Erkenntnis‘ der defizitären Lage nicht-westlicher Länder war ein weiteres wesentliches Merkmal des Kolonialismus, weshalb im Interesse einer De-Kolonisierung (rechts-)wissenschaftlichen Denkens Fragen der eigenen Situietheit und der Einbeziehung nicht-westlicher Perspektiven besondere Bedeutung zukommt.

#### IV.

In diesem Sinne und vor diesem Hintergrund versuchen wir, mit den in den beiden Heften versammelten Beiträgen die Perspektiven auf das Recht zu erweitern und den deutschen rechtswissenschaftlichen Diskurs für postkoloniale Theorien zu öffnen. Die Beiträge beschäftigen sich mit dem Recht in kolonialen und postkolonialen Verhältnissen in Indien,<sup>11</sup> im Iran,<sup>12</sup> in Bolivien und Ecuador,<sup>13</sup> in Kenia und Tansania,<sup>14</sup> Ghana<sup>15</sup> und Deutschland;<sup>16</sup> sie entwickeln Elemente einer postkolonialen Rechtstheorie und bieten einen Überblick über Ansatzpunkte postkolonialen Denkens insbesondere im Verfassungsrecht;<sup>17</sup> sie fragen nach Möglichkeiten, das Völkerrecht auch aus der Perspektive des globalen Südens zu untersuchen,<sup>18</sup> und sie verweisen in Form von Buchbesprechungen auf weitere lesenswerte Studien in diesem Feld.<sup>19</sup> Sie alle belegen damit aus unserer Sicht eindrucksvoll die Notwendigkeit und das Versprechen der Rezeption postkolonialer Theorie in der Rechtswissenschaft.

- 9 Douzinas, *Human Rights and Empire: The Political Philosophy of Cosmopolitanism*, London 2007. Überaus erhellend hierzu auch: Kennedy, *The Dark Sides of Virtue. Reassessing International Humanitarianism*, 2005.
- 10 Statt vieler, aber mit weiteren Nachweisen: Baxi, *The Colonial Heritage*, in: Legrand/ Munday (eds.), *Comparative Legal Studies: Traditions and Transitions*, 2001, S. 46.
- 11 Mitra, *The dialectic of politics and law, and, the resilience of India's post-colonial governance*, im parallelen Schwerpunkttheft VRÜ 45 (2012).
- 12 Tohidipur, *Iran und die Narrative west-östlicher Begegnung*, in diesem Heft.
- 13 Sousa Santos, *Plurinationaler Konstitutionalismus und experimenteller Staat in Bolivien und Ecuador. Perspektiven aus einer Epistemologie des Südens*, in diesem Heft.
- 14 Engelmann, *Taking a Break from Postcolonialism...? Versuch einer Freud'schen Lesart verschiedener Elemente der Verfassungen von Kenia und Tansania*, in diesem Heft.
- 15 Premph, *Neither 'timorous souls' nor 'bold spirits': The courts and the politics of judicial review in postcolonial Africa*, im parallelen Schwerpunkttheft VRÜ 45 (2012).
- 16 Hanschmann, *Die Suspendierung des Konstitutionalismus im Herz der Finsternis. Recht, Rechtswissenschaft und koloniale Expansion des Deutschen Reiches*, in diesem Heft.
- 17 So neben den einzelnen Texten insbesondere: Baxi, *Postcolonial legality*, im parallelen Schwerpunkttheft VRÜ 45 (2012); Pichl, *Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie*, in diesem Heft.
- 18 Esleva/Pahuja, *Beyond the (post)colonial: TWAIL and the everyday life of international law*; v. Engelhardt, *Die Völkerrechtswissenschaft und der Umgang mit Failed States*; Riegner, *How universal are international law and development?*, alle im parallelen Schwerpunkttheft VRÜ 45 (2012).
- 19 Rezensionen von Godt zu Graber/Burri-Nenova (eds.), *Intellectual Property and Traditional Cultural Expressions in a Digital Environment*, 2008; von Schacherreiter zu Pahuja, *Decolonising International Law: Development, Economic Growth and the Politics of Universality*, 2011 (beide in diesem Heft); von Melnikow zu Twining, *Human Rights, Southern Voices: Francis Deng, Abdullahi An-Na'im, Yash Ghai and Upendra Baxi*, 2009, im parallelen Schwerpunkttheft VRÜ 45 (2012).